



Auf ein ungewöhnlich niedriges Angebot für Erdarbeiten beispielsweise darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

FOTO DPA

Urteil des Bundesgerichtshofs

Unternehmen können Preisprüfung verlangen

Aufgrund des signifikanten Abstands zum nächstgünstigen Gebot oder ähnlicher Anhaltspunkte, wie etwa der augenfälligen Abweichung von preislichen Erfahrungswerten aus anderen Beschaffungsvorgängen, erscheint ein Angebotspreis ungewöhnlich niedrig. In diesem Fall können die Mitbewerber verlangen, dass die Vergabestelle in die vorgesehene nähere Prüfung der Preisbildung eintritt (Urteil vom 31. Januar 2017 – X ZB 10/16).

Auf ein ungewöhnlich/unangemessen niedriges Angebot darf der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 60 Abs. 3 VgV, § 16d EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Denn die öffentlichen Interessen sind in schützenswerter Weise gefährdet, weil der betreffende Bieter in Anbetracht des niedrigen Preises versuchen könnte, sich des Auftrags so unaufwendig wie möglich und insoweit auch nicht vertragsgerecht zu entledigen, durch möglichst viele Nachträge Kompensation zu erhalten oder die Ressourcen seines

Unternehmens auf besser bezahlte Aufträge zu verlagern, sobald sich die Möglichkeit dazu bietet.

Erscheint der Preis eines Angebots daher ungewöhnlich/unangemessen niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung und prüft es (§ 60 Abs. 1 und 2 VgV, § 16d EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

Für die nähere Prüfung der Preisbildung eines Angebots sind in der Rechtsprechung sogenannten Aufgreifschwelle anerkannt. Bei deren Erreichen wird eine Verpflichtung des Auftraggebers

angenommen, den Angebotspreis näher aufklären und prüfen zu müssen. Unterschiedliche Einschätzungen bestehen aber darüber, ob diese Aufgreifschwelle immer erst bei einem Preisabstand von 20 Prozent zum nächsthöheren Angebot erreicht ist (so etwa

OLG Düsseldorf) oder schon in einem Bereich über zehn Prozent einsetzen kann. Die Bundesrichter haben diese Streitfrage — wegen eines verfahrensgegenständlichen Preisabstandes von 30 Prozent — nicht weiter entscheiden müssen.

Ein unangemessen/ungewöhnlich niedriger Preis kann sich nach dem BGH aber nicht nur aufgrund des signifikanten Abstands zum nächstgünstigen Angebot in demselben Vergabeverfahren stellen, sondern gleichermaßen etwa bei augenfälliger Abweichung von in

vergleichbaren Vergabeverfahren oder sonst erfahrungsgemäß verlangten Preisen.

Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hat jeder Bieter nach § 97 Abs. 6 GWB einen Rechtsanspruch. Dabei kommt es nach den Bundesrichtern nicht darauf an, ob der (möglicherweise) ungewöhnlich/unangemessen niedrige Preis zur Marktverdrängung von Konkurrenten gefordert wird oder ob die Gefahr besteht, dass der Auftrag infolge dieser Preisbildung nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann. Im Nachprüfungsverfahren muss — anders als bislang von den meisten Vergabekammern/-senaten angenommen — ein Unternehmen hierzu also nichts Substantielles vortragen, um Rechtsschutz erlangen zu können.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

Neue Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten

Gesetzesänderung ist in Kraft

Das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung“ vom 27. Januar 2017 ist am 3. Februar 2017 in Kraft getreten (vgl. BGBl. I Nr. 5 vom 2. Februar 2017, S. 130). Zuvor hatte der Bundestag dem Gesetz am 1. Dezember 2016 zugestimmt und der Bundesrat anschließend den Ver-

mittlungsausschuss nicht angerufen. Mit den beschlossenen Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) soll das Verfahren zur Vergabe sogenannter Wegenutzungsrechte für Verteilnetze (Gas, Strom) in den Kommunen verbessert werden. Die Wegenutzungsrechte zur leitungsgebundenen Energieversorgung müssen gemäß § 46 EnWG in vergabeähnlichen Verfahren

zahlreiche solcher Verfahren an, und die Bundesregierung befürchtete, dass auch diese Verfahren Konfliktpotenzial aufweisen. Das Gesetz führt daher mehrere Instrumente ein beziehungsweise erweitert die vorhandenen.

Dazu gehören unter anderem eine Konkretisierung des Auskunftsanspruchs der Gemeinde gegenüber dem Inhaber des Wegenutzungsrechts im Hinblick auf relevante Netzdaten in § 46a EnWG, zeitlich gestaffelte Rügeobliegenheiten für beteiligte Unternehmen bei Mängeln im Vergabeverfahren sowie eine Präklusionsvorschrift in 47 EnWG, eine Regelung zur Fortzahlung der Konzessionsabgabe sowie eine grundsätzliche Vorgabe zur Bestimmung des wirtschaftlich angemessenen Netzkaufris in § 46 EnWG. Ferner soll Belangen der örtlichen Gemeinschaft bei der Auswahl des Unternehmens stärker Rechnung getragen werden können. > FV



Damit Stromleitungen gebaut werden können, müssen Energieversorger Wegerechte haben. FOTO DPA

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung